

BGer 5D 98/2023 vom 26. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_98_2023

FR: TF 5D 98/2023 du 26 juin 2023

IT: TF 5D 98/2023 del 26 giugno 2023

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 4. Januar 2023 erteilte das Bezirksgericht Kulm der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Regionalen Betreibungsamtes Reinach die definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'723.95 nebst Zins. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 15. Februar 2023 (Postaufgabe) Beschwerde. Mit Entscheid vom 28. April 2023 trat das Obergericht auf die Beschwerde mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht ein. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 30. Mai 2023 (Postaufgabe) Beschwerde beim Obergericht erhoben. Das Obergericht hat die Beschwerde samt den Akten dem Bundesgericht übermittelt (Art. 48 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin kündigt an, einen Rechtsanwalt beiziehen zu wollen. Sie hat dem Bundesgericht jedoch bis heute keine anwaltliche Vertretung mitgeteilt. Nachdem die Beschwerdefrist am 5. Juni 2023 abgelaufen ist (Entgegennahme des angefochtenen Entscheids gemäss Track & Trace-Auszug der Schweizerischen Post am 6. Mai 2023 und nicht am 22. Mai 2023, wie von der Beschwerdeführerin angegeben), braucht mit der Urteilsfindung nicht zugewartet zu werden.

E. 3

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 ff. BGG). Das Obergericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich einzig, ob es dadurch gegen verfassungsmässige Rechte verstossen hat. Diesbezüglich müsste die Beschwerdeführerin anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Sie geht jedoch nicht darauf ein, dass sie im obergerichtlichen Verfahren den Kostenvorschuss nicht geleistet hat. Stattdessen wendet sie sich gegen die in Betreuung gesetzte Forderung, erhebt Vorwürfe gegen die Beschwerdegegnerin und weitere Personen und bestreitet die örtliche Zuständigkeit der Aargauer Behörden. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.